

**Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Selent
vom 04.12.2008**

(Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selent vom 04.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Gebührenpflicht, Gebührenanspruch
- § 8 Gebührensschuldner
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührensatz

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 11 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die zentrale öffentliche Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren.

§ 3 Kostenerstattungen

Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung (§ 25). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen, und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Niederschlagswasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 5**Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Als befestigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erfolgt. Die Berechnungseinheit ist 1 m², wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden. Im Zweifel obliegt den Grundstückseigentümern der Nachweis, dass Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt.
- (2) Für Dächer mit Dachbepflanzung, die den Anforderungen an ein ökologisches Bauen genügen, oder für Gehwege, Stellflächen und andere befestigte Grundstücksflächen mit versickerungsfähigen Oberflächen wie z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Bepflanzte Dächer werden mit 50 % ihrer Fläche, versickerungsfähige Oberflächen mit 30 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Wird auf dem Grundstück eine genehmigte Brauchwasseranlage betrieben, ist das für den Haushalt entnommene Niederschlagswasser der Schmutzwassermenge zuzuschlagen. Diese Wassermenge ist durch eigene Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Die Wasserzähler haben den Bestimmungen des Eichgesetzes zu entsprechen. Sämtliche Kosten für Nebenzähler, Beschaffung, Einbau und Unterhaltung trägt der Gebührenpflichtige.
- (4) Für dauerhaft angelegte bauliche Einrichtungen (z.B. Zisternen) mit einer Mindestgröße von 2 m³, deren Überläufe an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Die für die Berechnung der Abgabenerhebung zugrunde gelegte Grundstücksfläche wird um 10 m² je Kubikmeter Fassungsvermögen reduziert. Für Regentonnen oder andere Auffangeinrichtungen, die ein Fassungsvermögen von weniger als 2 m³ Fassungsvermögen haben, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 mitzuteilen. Änderungen der Grundstücksflächen, die unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ableiten, haben die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen.
- (6) Kommen die oder der Gebührenpflichtige ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 5 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühren zur Niederschlagswasserbeseitigung sind in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.

§ 7 Gebührenpflicht, Gebührenanspruch

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist und/oder den Einrichtungen von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensatz

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,46 € je m² gebührenpflichtiger Fläche (§ 5) und Jahr.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 5 Abs. 5 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

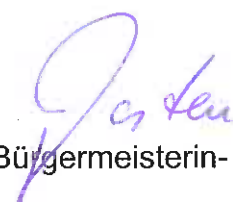
§ 14

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Selent, den 04.12.2008


-Bürgermeisterin-